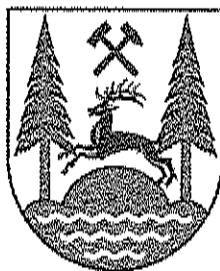


Amtsblatt
der Stadt Oberharz am Brocken



Benneckenstein (Harz) Elbingerode (Harz) Elend Hasselfelde Höhlenort Rübeland
Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne Trautenstein

Jahrgang 4	Elbingerode, 21. 06. 2013	Nummer 03/2013
-------------------	----------------------------------	-----------------------

Inhalt

3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 3
Auslegung der Ergänzung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 01.01.2014 bis 31.12.2018	Seite 7
Kindertageseinrichtungsbenehmungssatzung der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 8
Tageseinrichtungskostenbeitragssatzung der Stadt Oberharz am Brocken mit Kostenbeitragsgebührentarif	Seite 13
Satzung über die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 16
2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Oberharz am Brocken	Seite 17
Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vbB Nr. 01/13 „Erweiterung EDEKA-Markt“ im OT Elbingerode	Seite 18
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Plan Nr. 10 „Ski-Tube-Erlebniscenter“ OT Hasselfelde	Seite 20
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 11 „Mittelbachtal“ OT Hasselfelde	Seite 22

Aufhebung des Aufstellungsbeschluss und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 „Am Hohen Berge“ OT Hasselfelde	Seite 23
Aufhebung des Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplan B-Plan Nr. 3 „Südöstliche Entlastungsstraße“ OT Hasselfelde	Seite 24
Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan „Holzhof“ vom 24.08.1994, OT Hasselfelde und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 25
1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberharz am Brocken für den OT Hasselfelde	Seite 27

**Satzung der Stadt Oberharz am Brocken
über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger
(Aufwandsentschädigungssatzung)
- 3. Änderungssatzung -**

Aufgrund der §§ 6, 28, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. dem Rd.Erl. des Ministeriums des Innern vom 17.12. 2008 (MBL. LSA S. 874), hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 11.06.2013 folgende 3. Änderung zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates**

(1) Die Stadträte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und Sitzungsgeld.

(2) Der monatliche Pauschalbetrag wird wie folgt festgesetzt:

1. Mitglieder des Stadtrates:	44,00 €
2. Vorsitzender des Stadtrates:	125,00 €
3. Vorsitzende der Ausschüsse:	87,00 €
4. Vorsitzende der Fraktionen:	87,00 €

(3) Das Sitzungsgeld beträgt 13,00 € und wird für jede Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen das Mitglied des Stadtrates angehört, gewährt. Das Sitzungsgeld darf 13,00 €/Tag nicht überschreiten.

(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates sowie eines Ausschuss- oder Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte**

(1) Die Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und Sitzungsgeld.

(2) Der monatliche Pauschalbetrag wird wie folgt festgesetzt:

1. Ortschaftsrat Benneckenstein (Harz) (2.033 EW)	13,00 €
2. Ortschaftsrat Elbingerode (Harz) (3. 586 EW)	18,00 €
3. Ortschaftsrat Elend (387 EW)	7,00 €
4. Ortschaftsrat Hasselfelde (2.296 EW)	14,00 €
5. Ortschaftsrat Königshütte (Harz) (473 EW)	7,00 €
6. Ortschaftsrat Rübeland (924 EW)	7,00 €
7. Ortschaftsrat Sorge (96 EW)	7,00 €
8. Ortschaftsrat Stiege (1.043 EW)	7,00 €
9. Ortschaftsrat Tanne (573 EW)	7,00 €
10. Ortschaftsrat Trautenstein (471 EW)	7,00 €

(3) Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Ortschaftsrates 13,00 € und wird für jede Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates gewährt. Das Sitzungsgeld darf 13,00 €/Tag nicht überschreiten.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und Sitzungsgeld.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag wird wie folgt festgesetzt:

1. Ortsbürgermeister Benneckenstein (Harz)	250,00 €
2. Ortsbürgermeister Elbingerode (Harz)	250,00 €
3. Ortsbürgermeister Elend	150,00 €
4. Ortsbürgermeister Hasselfelde	250,00 €
5. Ortsbürgermeister Königshütte (Harz)	150,00 €
6. Ortsbürgermeister Rübeland	200,00 €
7. Ortsbürgermeister Sorge	150,00 €
8. Ortsbürgermeister Stiege	200,00 €
9. Ortsbürgermeister Tanne	150,00 €
10. Ortsbürgermeister Trautenstein	150,00 €

§ 4

Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

- (1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt 13,00 € und wird für jede Teilnahme an den Sitzungen des beratenden Ausschusses gewährt, für den sie bestellt wurden.

§ 5

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der nachfolgend benannten Ortsteile erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages:

1. Stadtwohrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken	150,00 €
2. stellv. Stadtwohrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberharz am Brocken	75,00 €
3. Stadtjugendwart der Stadt Oberharz am Brocken	60,00 €
4. Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Benneckenstein (Harz)	75,00 €
5. Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Elbingerode (Harz)	75,00 €
6. Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Elend	75,00 €
7. Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Hasselfelde	75,00 €
8. Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Königshütte (Harz)	75,00 €
9. Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Neuwerk	75,00 €
10. Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Rübeland	75,00 €
11. Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Sorge	75,00 €
12. Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Stiege	75,00 €
13. Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Tanne	75,00 €
14. Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteils Trautenstein	75,00 €
15. Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr aller Ortsteile	38,00 €

- (2) Einem Stellvertreter, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für die Vertretung sollte nachträglich gezahlt werden.

- (4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstellen erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von:
- | | |
|--|---------|
| 1. Vorsitzende der Schiedsstellen | 15,00 € |
| 2. Mitglieder der Schiedsstellen als Schiedsperson | 10,00 € |
- (2) Für genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge außerhalb des Dienst- oder Wohnortes haben Schiedspersonen einen Anspruch auf eine Reisekostenvergütung für die Sitzungen der Schiedsstelle nach § 33 Abs. (2) GO LSA. Darüber hinaus trägt die Stadt Oberharz am Brocken die Sachkosten der Schiedsstelle aufgrund der Sonderregelung des § 12 Abs. (1) Schiedsstellengesetz (SchStG).

§ 7

Verdienstaufschlag und Auslagenersatz

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Anspruch auf Ersatz für notwendige Auslagen ist mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Ausnahme bilden die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (3) Selbständigen wird der Verdienstaufschlag und Hausfrauen das entstandene Zeitversäumnis in Form eines Stundensatzes in Höhe von 13,00 € ersetzt.
- (4) Die Erstattung des Verdienstaufschlages, des Zeitversäumnisses sowie der Betreuungskosten kann nur auf Antrag erfolgen, entsprechende Belege sind beizufügen.

§ 8

Reisekostenvergütung

Der in dieser Satzung benannte Personenkreis hat einen Anspruch auf eine Reisekostenvergütung für die Sitzungen des Stadtrates und Ausschusssitzungen zum Sitzungsort, höchstens jedoch in der Höhe der Fahrtkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück auf Grundlage der für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätze (BRKG). Ein Anspruch auf Reisekostenvergütung für Fraktionssitzungen besteht nur einmalig je Sitzungsperiode.

§ 9

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 11. 12.2001, MBl. LSA 2002 S. 230, geändert durch Erl. Vom 18.02.2008, MBl. LSA S. 184 über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Danach ist jeder Empfänger von den vorgenannten Entschädigungen selbst verantwortlich für eine entsprechende Erklärung der Steuerpflicht nach § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes beim zuständigen Finanzamt. Das Ratsbüro erstellt hierfür eine Jahresaufstellung der gezahlten Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder.

§ 10

Zahlweise

- (1) Aufwandsentschädigungen, die ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt werden, sind zum ersten eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.

- (2) Aufwandsentschädigungen, in Form von Pauschalbetrag und Sitzungsgeld, werden vierteljährlich abgerechnet und in den Monaten März, Juni, September bzw. Dezember jeden Jahres zur Zahlung angewiesen.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, sollte eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern, Ortsbürgermeistern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, sollte der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung entfallen.
- (4) Alle weiteren Zahlungen erfolgen frühestens 1 Monat nach Einreichung des Antrages.
- (5) Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:
 - 0 - 49 Cent auf volle EUR nach unten
 - 50 - 99 Cent auf volle EUR nach oben.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

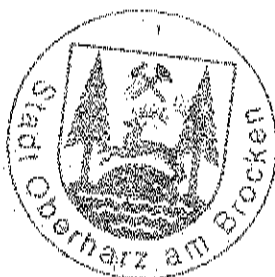
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 07.12.2010 außer Kraft.

Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), 13. Juni 2013


 Damsch
 Bürgermeister



STADT OBERHARZ AM BROCKEN
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 01.01.2014 bis zum 31.12.2018

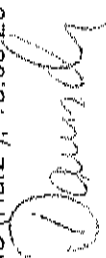
Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 11.06.2013 den Beschluss über die Ergänzung zur Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 vom 23.04.2014, Beschlussvorlage 364/RsO/2013, gefasst. Nachfolgend aufgeführte Personen wurden in die Vorschlagsliste aufgenommen:

Familienname, Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum, Geburtsort	Wohnanschrift	Beruf	frühere Schöffentätigkeit von/bis
Gläß, Heidemarie	03.03.1955, Ohrdruf	Kuhgasse 2 38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode	Lehrerin	keine frühere Schöffentätigkeit
Kaßback, René	15.08.1965, Hasselfelde	Jahnstraße 12 38889 Oberharz am Brocken, OT Benneckenstein	Kaufmann im Groß- und Außenhandel	seit 2005/2009 Schöffentätigkeit Arbeits- und Sozialgericht
Fraustein, Holger	14.03.1962, Elbingerode	Blankenburger Str. 27a 38875 Oberharz am Brocken, OT Rübeland	selbstständig	keine frühere Schöffentätigkeit

Gemäß § 36 Abs. 3 GVG wird hiermit der Zeitpunkt der Auflegung vom 24.06.2013 bis zum 01.07.2013 bekanntgemacht. Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Der Einspruch ist bei der Stadtverwaltung, Hauptamt, Markt 1-2, OT Elbingerode (Harz), einzulegen.

OT Elbingerode (Harz), 18.06.2013

DAMSCH
Bürgermeister



S A T Z U N G
über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen
der Stadt Oberharz am Brocken
(Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 11.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken unterhält in ihrem Bereich Kindertageseinrichtungen als Einrichtungen im Sinne des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG). Die Stadt Oberharz am Brocken ist Träger im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 KiFöG und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des KiFöG und der finanziellen Möglichkeiten der Stadt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen können, je nach Betriebserlaubnis, für alle Kinder der Stadt Oberharz am Brocken von 0 Jahren bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang genutzt werden, wenn es die Erziehungsberechtigten wünschen.
Die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis.
- (3) Zur teilweisen Deckung der entsprechenden Kosten erhebt die Stadt Oberharz am Brocken gemäß § 13 KiFöG Kostenbeiträge nach Maßgabe der Tageseinrichtungskostenbeitragssatzung der Stadt Oberharz am Brocken.
- (4) Diese Satzung gilt nur für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in der Stadt Oberharz am Brocken. Für andere Kinder wird bei Bedarf durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in enger Zusammenarbeit mit dem Träger eine Einzelentscheidung getroffen.

§ 2
Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberharz am Brocken erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kindertageseinrichtungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, begünstigt werden. Die Vergütung des Personals richtet sich nach dem TVöD. Eine höhere Vergütung als dort festgesetzt wird nicht gezahlt.
- (4) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen an die Stadt Oberharz am Brocken als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Zweckbestimmung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgaben vorrangig darin bestehen, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. In ihnen sollen die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden.
- (2) Die Gesamtentwicklung des Kindes soll altersgerecht und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote im elementaren Bereich gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder, die einen Beitrag in deren Erziehung darstellt.

§ 4

Benutzungsberechtigung

- (1) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Oberharz am Brocken, entsprechend der freien Kapazitäten und des vereinbarten Betreuungsumfanges, zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch besteht nur im Rahmen der Bestimmungen des § 3 KiföG und der Regelungen dieser Satzung.
- (2) Eltern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Oberharz am Brocken aber im Land Sachsen-Anhalt haben, können ihre Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken nur mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes anmelden. Näheres zum Anmeldeverfahren wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Zwischen der Stadt Oberharz am Brocken und der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes muss vorab eine Vereinbarung über den Finanzausgleich abgeschlossen werden.
- (3) Eltern, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Land Sachsen-Anhalt haben, können ihre Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken anmelden, wenn vorher mit der Stadt Oberharz am Brocken eine Vereinbarung zur vollen Kostenübernahme durch die Eltern abgeschlossen wurde und ausreichend Platz in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Oberharz am Brocken vorhanden ist. Es bedarf der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 5

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Anmeldungen und Änderungen sind bis spätestens einen Monat vor Aufnahme-/Änderungstermin mit schriftlichem Antrag des/der Erziehungsberechtigten beim Hauptamt der Stadt Oberharz am Brocken möglich.
- (2) Monatsweise Anmeldungen können nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn dieses bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben möglich ist, erfolgen.
- (3) Die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertageseinrichtung setzt die Anerkennung dieser Satzung und der Tageseinrichtungsgebührensatzung voraus.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgt erst nach Vorlage des durch die Stadt Oberharz am Brocken und des/der Erziehungsberechtigten unterzeichneten Betreuungsvertrages.
- (5) Der Wechsel in einen anderen Betreuungsumfang bedarf des schriftlichen Antrags bei der Stadt Oberharz am Brocken und ist nur zum 01. eines jeden Monats, für den vollen Monat, möglich.

§ 6

Benutzung einer Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind außer an Feiertagen von montags bis freitags geöffnet. Schließtage werden in Absprache mit dem Kuratorium rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Kinder, die außerhalb des vereinbarten Betreuungsumfanges die Kindertageseinrichtung besuchen oder zum Zeitpunkt der regulären Schließung der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt worden sind, werden durch das pädagogische Personal den weiterhin benannten abholungsberechtigten Personen oder dem Jugendamt des Landkreises Harz übergeben. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten der/des Erziehungsberechtigten. Sie richten sich nach der Tageseinrichtungskostenbeitragssatzung der Stadt Oberharz am Brocken.
- (3) Der Träger stellt eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung. Die Kosten sind durch die/den Erziehungsberechtigten gesondert an den Essenanbieter zu zahlen.
- (4) Gemäß § 18 Abs. 1 KIFöG LSA muss vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden. Gleiches gilt nach Erkrankung.

§ 7

Begriffsbestimmungen

- Aufnahmetermine:** Generell der 1. eines Monats (auch wenn dieser auf einen Feiertag, ein Wochenende oder einen Schließtag fällt).
- Krippenplätze:** Diese erhalten Kinder im Alter von 0 Jahren bis einschließlich des Monats in dem das Kind 3 Jahre alt wird.
- Kindergartenplätze:** Diese erhalten Kinder ab dem Folgemonat in dem sie 3 Jahre alt geworden sind bis zu dem Zeitpunkt bei dem sie schulpflichtig werden (01.08.) Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder erhalten bis zur Aufnahme in die Schule (01.08.) weiterhin einen Kindergartenplatz.
- Hortplätze:** Diese erhalten Kinder ab August des Jahres in dem sie eingeschult werden bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang.
- Halbtagsplätze:**
- (1) Diese umfassen die Betreuung des Kindes von montags bis freitags (bis zu 5 Stunden täglich) in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr.
 - (2) Ausnahmen können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Betreuung des Kindes umfasst aber höchstens 25 Wochenstunden. Näheres regeln die individuell abgeschlossenen Betreuungsverträge.
 - (3) Bei verspäteter Abholung des Kindes nach 12.00 Uhr wird eine Aufwandsgebühr von täglich 10,- € im Krippenbereich und 7,50 € im Kindergartenbereich fällig.

¾ tags-Plätze

- (1) Diese umfassen die Betreuung des Kindes von montags bis freitags (bis zu 7,5 Stunden täglich) in der Zeit von 07.30 bis 15.00 Uhr.
- (2) Ausnahmen können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Betreuung des Kindes umfasst aber höchstens 37,5 Wochenstunden. Näheres regeln die individuell abgeschlossenen Betreuungsverträge.
- (3) Bei verspäteter Abholung des Kindes nach 15.00 Uhr wird eine Aufwandsgebühr von täglich 10,- € im Krippenbereich und 7,50 € im Kindergartenbereich fällig.

Ganztagsplätze

- (1) Dieser umfasst die Betreuung des Kindes von montags bis freitags (bis zu 10 Stunden täglich) innerhalb der Öffnungszeiten der aufnehmenden Kindertageseinrichtung.
- (2) Ausnahmen können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Betreuung des Kindes umfasst aber höchstens 50 Wochenstunden. Näheres regeln die individuell abgeschlossenen Betreuungsverträge.
- (3) Bei verspäteter Abholung des Kindes wird eine Aufwandsgebühr von täglich 10,- € im Krippenbereich und 7,50 € im Kindergartenbereich fällig.

Hortplätze:

Kinder vom Schuleintritt bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang erhalten generell einen Ganztagsplatz. Dieser umfasst in der Schulzeit eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden und in den Ferien von täglich bis zu 10 Stunden, innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung.

Ferienbetreuung im Hort:

Kinder vom Schuleintritt bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang, die nicht regulär im Hort angemeldet sind, können in den Ferien einen Hortplatz erhalten. Dieser umfasst die Betreuung von täglich bis zu 10 Stunden, innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung. Die Wochenbetreuung beginnt am Montag und endet am Freitag.

§ 8

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Abmeldungen der Kinder sind zum Monatsende mit einer Abmeldefrist von 15 Tagen möglich. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (2) Bei Nichteinhaltung des Betreuungsvertrages kann dieser jederzeit zum Monatsende durch den Träger gekündigt werden.
- (3) Der Träger ist insbesondere dann zur Vertragskündigung berechtigt, wenn:
 - a) der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf eine mögliche Kündigung des Betreuungsvertrages nicht 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird,
 - b) ein Kind unentschuldigt länger als 14 Tage fehlt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihr Kind wiederholt nicht rechtzeitig bis zur Schließung der Kindertageseinrichtung abgeholt haben bzw. die vereinbarte Betreuungszeit wiederholt überschritten haben,
 - d) gesetzliche Regelungen oder Ratsentscheidungen dieses erforderlich machen.

**§ 9
Benutzungsgebühren (Kostenbeiträge)**

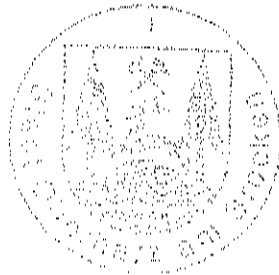
- (1) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ist kostenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der Tageseinrichtungskostenbeitragssatzung der Stadt Oberharz am Brocken.
- (3) Die für die Verpflegung jedes Kindes anfallenden Kosten tragen die Eltern zusätzlich zu den Benutzungsgebühren.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Benutzung der Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Oberharz am Brocken außer Kraft.

Oberharz am Brocken, den 12.06.2013


Damsch
Bürgermeister



Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt
Oberharz am Brocken (Tageseinrichtungskostenbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG LSA) vom 05.03.2003 in der jeweils gültigen Fassung und der Kindertageseinrichtungsbenuztungssatzung der Stadt Oberharz am Brocken, hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 11. Juni 2013 folgende Tageseinrichtungskostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Oberharz am Brocken legt für die Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Oberharz am Brocken Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen durch diese Satzung fest.

§ 2
Kostenbeitragsschuldner

- (1) Die gesetzlichen Vertreter der in den Tageseinrichtungen angemeldeten Kinder sind zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Entsprechend § 90 SGB VIII kann der örtliche Jugendhilfeträger die Kostenbeiträge ganz oder teilweise übernehmen, wenn dieses für die gesetzlichen Vertreter mit geringem Einkommen eine unbillige Härte darstellt. Dazu ist von den gesetzlichen Vertretern beim Jugendamt des Landkreises Harz ein Antrag zu stellen. Bis zur Bewilligung oder Nachbewilligung bleiben die gesetzlichen Vertreter die Kostenbeitragsschuldner.

§ 3
Kostenbeitragserhebung, -entstehung und -fälligkeit

- (1) Die Stadt Oberharz am Brocken erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen monatliche Kostenbeiträge auf der Grundlage des § 13 KiföG. Die Kostenbeiträge werden für die Zeit erhoben, in der das Kind in der Tageseinrichtung angemeldet ist, unabhängig davon, ob das Kind durchgehend im Monat anwesend ist oder nicht.
- (2) Die Kostenbeiträge und die Verpflichtung zur Zahlung entstehen mit der vertraglich vereinbarten Betreuung (Betreuungsvertrag) des Kindes in den Tageseinrichtungen und entfallen mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

- (3) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Beiträge festgelegt werden, und die den Kostenbeitragsschuldnern bekannt zu machen sind.
- (4) Die festgesetzten Kostenbeiträge werden zum 1. des laufenden Monats im bargeldlosen Zahlungsverkehr fällig. Sie können nach schriftlicher Genehmigung (Lastschriftmandat) der Kostenbeitragsschuldner durch die Stadt Oberharz am Brocken eingezogen werden.
- (5) Bei Beginn bzw. Beendigung der Betreuung innerhalb eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (6) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem anliegenden Beitragstarif, der Teil der Satzung ist. Auf die Möglichkeit, beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Übernahme der Kostenbeiträge zu beantragen, wird hingewiesen.
- (7) Die Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (8) Eine Gebührenschuld von mehr als dem 2-fachen des zu entrichtenden Kostenbeitrages zieht eine sofortige Kündigung des Betreuungsverhältnisses nach sich.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Stellen die Kostenbeiträge bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner dar, können diese gestundet werden, wenn durch die Stundung der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Gebühren und Kostenbeiträge nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten alle zur Zeit gültigen Kindertageseinrichtungsgebührensatzungen im Bereich der Stadt Oberharz am Brocken außer Kraft.

Oberharz am Brocken, den 12.06.2013


Damsch
Bürgermeister



Seite 3

**Kostenbeitragsgebührentarife
für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Oberharz am Brocken**

Kostenbeiträge gem. § 13 KiFöG

ab 01. August 2013

Ganztagsbetreuung Krippe	180,00 € pro Monat und Kind
¾-Tag Betreuung Krippe	160,00 € pro Monat und Kind
Halbtagsbetreuung Krippe	130,00 € pro Monat und Kind
Ganztagsbetreuung Kindergarten	130,00 € pro Monat und Kind
¾-Tag Betreuung Kindergarten	115,00 € pro Monat und Kind
Halbtagsbetreuung Kindergarten	95,00 € pro Monat und Kind
Hortbetreuung	70,00 € pro Monat und Kind
Ferienbetreuung im Hort	30,00 € pro Woche und Kind

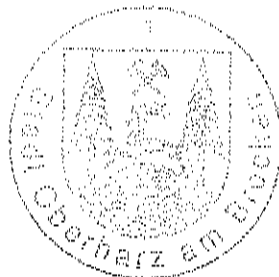
Ab 01. Januar 2014 gilt für Mehrkindfamilien die Ermäßigungsregelung des § 13 Abs. 4 KiFöG LSA.

Die Kostenbeiträge gelten für alle Tageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken, auch wenn sie sich nicht in Trägerschaft der Stadt Oberharz am Brocken befinden (§ 13 Abs. 2) KiFöG LSA.

Die weiteren Regelungen dieser Satzung gelten für freie Träger im Bereich der Stadt Oberharz am Brocken nur, wenn eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Oberharz am Brocken, den 12.06.2013


Damsch
Bürgermeister



**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Oberharz am Brocken**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S.814) und des § 3 Kommunalabgabengesetzes vom Land Sachsen-Anhalt vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S.105) i.V. mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 11.06.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§1
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A
für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen | 400 v.H. |
| 2. Grundsteuer B
für bebaute und unbebaute Grundstücke | 400 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

**§2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und gilt bis zum Erlass einer neuen Satzung.

Elbingerode, 12.06.2013


Damsch
Bürgermeister



2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Oberharz am Brocken

Aufgrund der §§ 3, 4, 6, 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 11.06.2013 folgende Änderung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 (Steuersätze) Abs. 1 und Abs. 3 erhalten folgende neue Fassungen:

- 1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 60,00 EUR
 - b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 150,00 EUR

- 3) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich
 - a) für jeden gefährlichen Hund 1.200,00 EUR

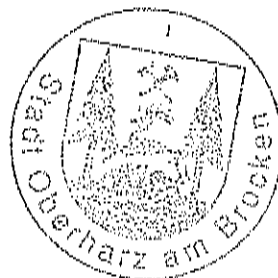
§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung wird ortsüblich bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Elbingerode, 12.06.2013


Damsch
Bürgermeister

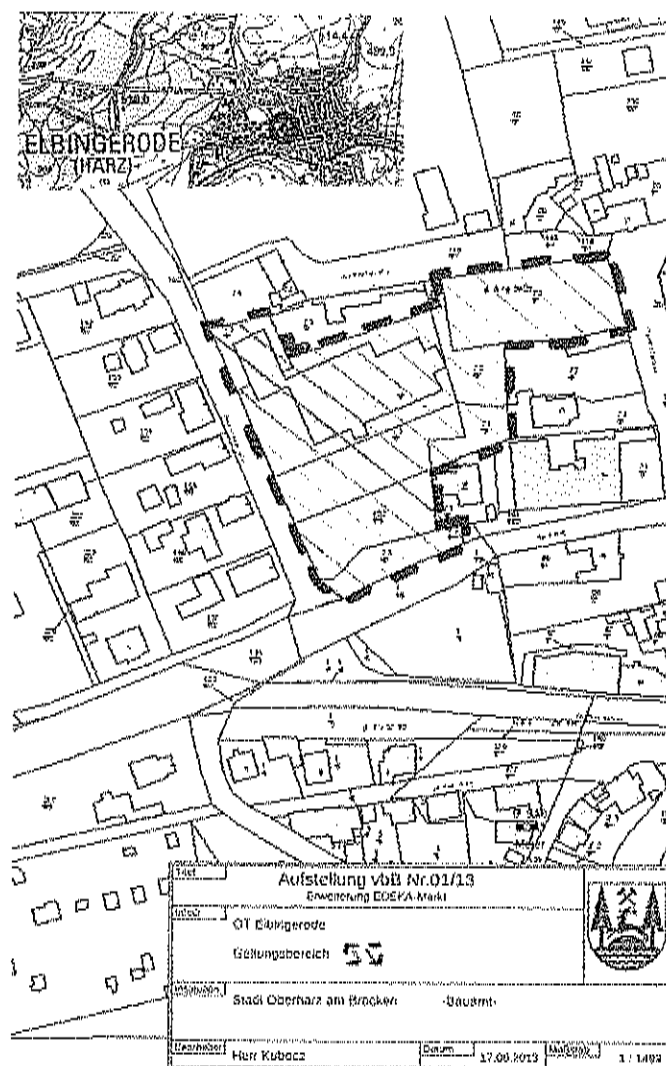


Bekanntmachung der Stadt Oberharz am Brocken

Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vbB Nr. 01/13 „Erweiterung EDEKA-Markt“ im OT Elbingerode (Harz)

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2013 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vbB Nr. 01/13 „Erweiterung EDEKA-Markt“ im OT Elbingerode (Harz) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses umfasst bebaute und unbebaute Flächen von ca. 8.300 m² und wird räumlich begrenzt teilweise von gemischten Bauflächen an der „Waldhofstraße“ und des „Steinweg“ sowie der Straßen „Alte Waldbreite“, „Waldhofstraße“ und „Steinweg“.



Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Oberharz am Brocken, Ortsteil Elbingerode (Harz) und betrifft die Flurstücke 71/3; 72/1; 72/3; 73/2; 73/4; 73/6 und 162/73 in der Flur 20 Gemarkung Elbingerode.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung EDEKA-Markt“ dient zur Absicherung ihres Vorhabens zur Erweiterung des vorhandenen EDEKA-Marktes im OT Elbingerode (Harz) an der Alten Waldbreite um ca. 300 m² Grundfläche auf dann ca. 1500 m² Grundfläche zur Verbesserung der Standortbedingungen und der damit verbundenen Verbesserung der Nahversorgung.

Das Verfahren der Bauleitplanung erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan im Innenbereich für Flächen unterhalb von 20.000m² und für Vorhaben ohne UVP-Pflicht im beschleunigten Verfahren sowie ohne Erstellung eines Umweltberichtes sowie gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Elbingerode (Harz), den 12.06.2013


Damsch
Bürgermeister

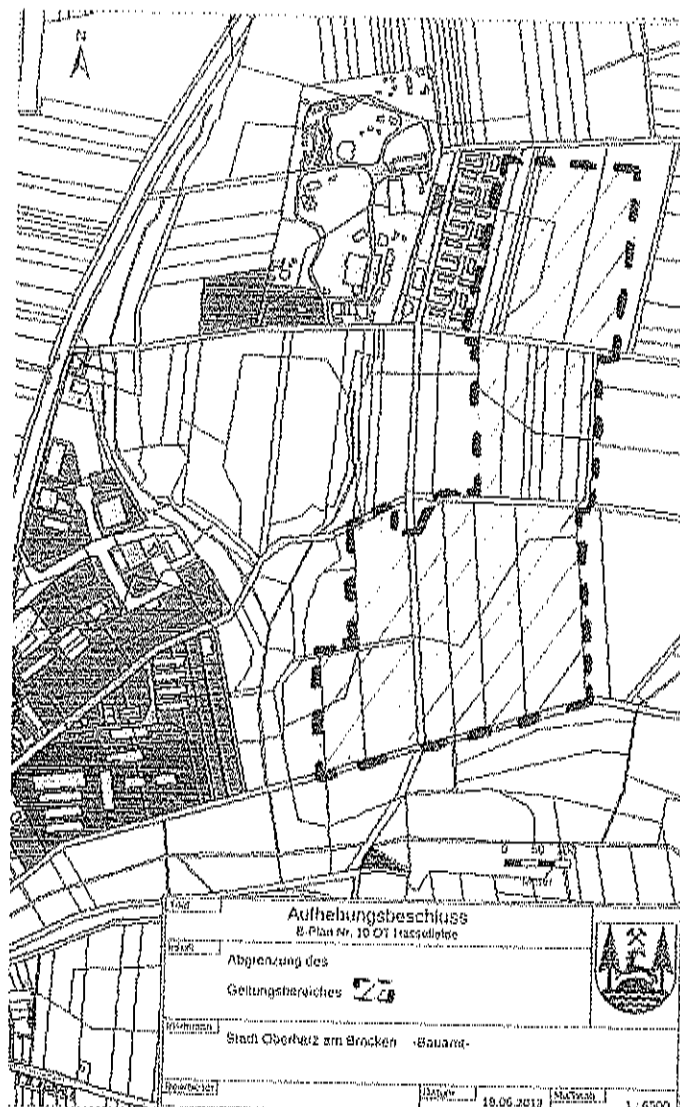


Bekanntmachung der Stadt Oberharz am Brocken

Aufhebung des Aufstellungsbeschluss und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Plan Nr. 10 „Ski-Tube-Erlebniscenter“ OT Hasselfelde

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2013 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.01.2001 sowie des Satzungsbeschlusses vom 03.07.2006 zum Bebauungsplan B-Plan Nr. 10 „Ski-Tube-Erlebniscenter“ der ehemaligen Stadt Hasselfelde, heute OT Hasselfelde der Stadt Oberharz am Brocken, beschlossen.

Der Bebauungsplan B-Plan Nr. 10 „Ski-Tube-Erlebniscenter“ der ehemaligen Stadt Hasselfelde ist aufgrund fehlender Ausfertigung rechtsunwirksam. Auf eine nachträgliche Inkraftsetzung wird verzichtet, da die Ziele der Stadtentwicklung, die Errichtung einer Ski-Tube mit angegliedertem Erlebniscenter, nicht erreicht werden können.



Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses 22.01.2001 sowie des Satzungsbeschlusses vom 03.07.2006

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschluss sowie des Satzungsbeschlusses vom 11.06.2013 wird gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Elbingerode (Harz), den 18.06.2013


Damsch
Bürgermeister

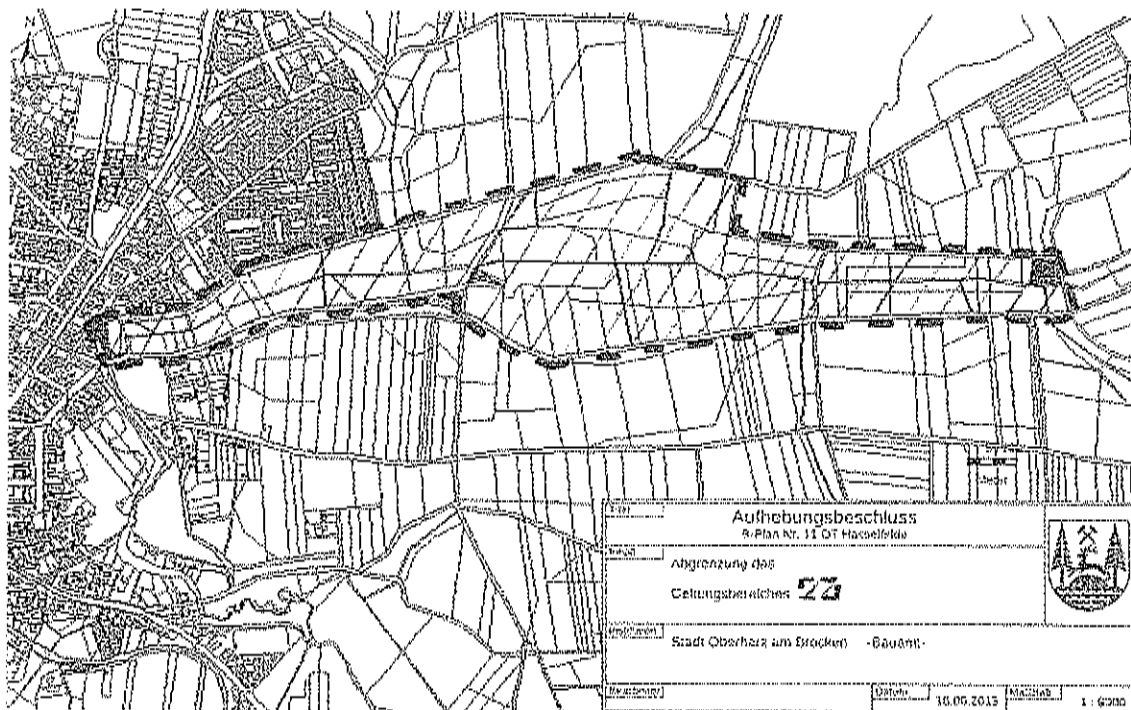


Bekanntmachung der Stadt Oberharz am Brocken

Aufhebung des Aufstellungsbeschluss und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Plan Nr. 11 „Mittelbachtal“ OT Hasselfelde

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2013 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.06.2002 sowie des Satzungsbeschlusses vom 03.07.2006 zum Bebauungsplan B-Plan Nr. 11 „Mittelbachtal“ der ehemaligen Stadt Hasselfelde, heute OT Hasselfelde der Stadt Oberharz am Brocken, beschlossen.

Der Bebauungsplan B-Plan Nr. 11 „Mittelbachtal“ der ehemaligen Stadt Hasselfelde beinhaltet Ausgleichsmaßnahmen für den im Verfahren aufgehobenen Bebauungsplan B-Plan Nr. 10 „Ski-Tube-Erlebniscenter“, seine städtebauliche Notwendigkeit ist daher nicht mehr gegeben und ist aufgrund fehlender Ausfertigung rechtsunwirksam. Auf eine nachträgliche Inkraftsetzung wird verzichtet.



Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses 12.06.2002 sowie des Satzungsbeschlusses vom 03.07.2006

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschluss sowie des Satzungsbeschlusses vom 11.06.2013 wird gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Elbingerode (Harz), den 18.06.2013

Damsch
Damsch
Bürgermeister

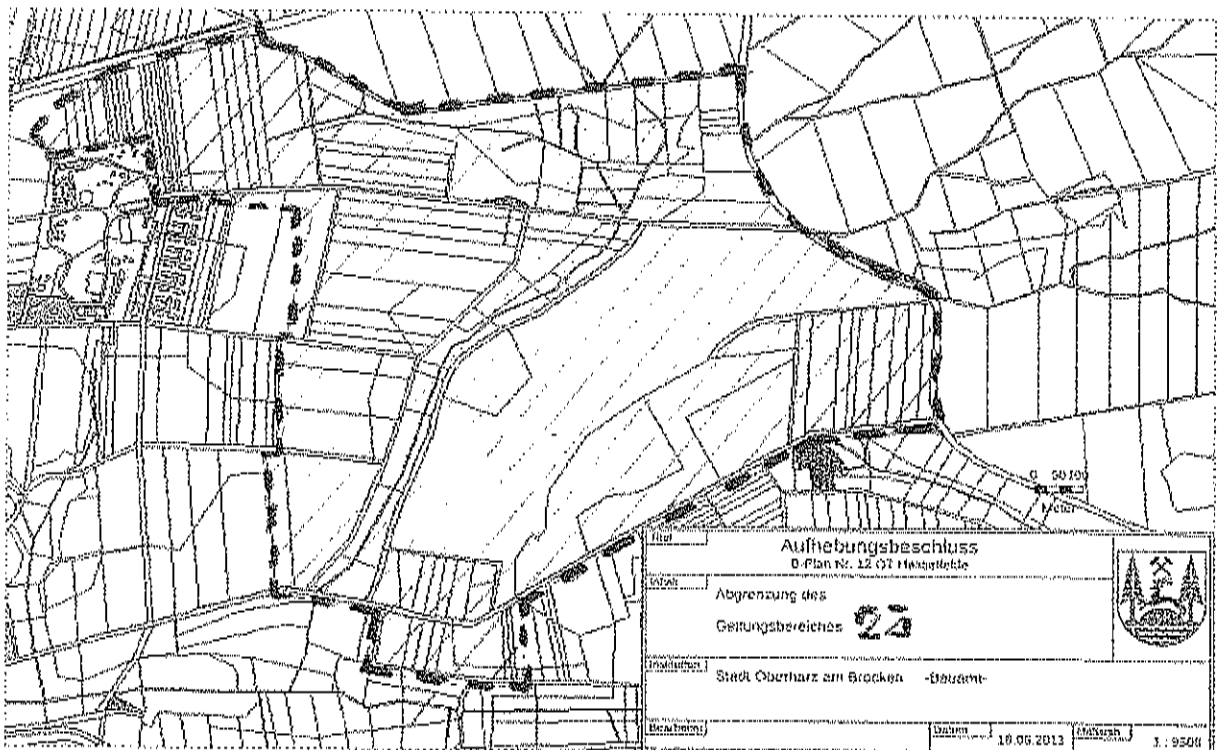


Bekanntmachung der Stadt Oberharz am Brocken

Aufhebung des Aufstellungsbeschluss und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan B-Plan Nr. 12 „Am Hohen Berge“ OT Hasselfelde

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2013 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.04.2003 sowie des Satzungsbeschlusses vom 03.07.2006 zum Bebauungsplan B-Plan Nr. 12 „Am Hohen Berge“ der ehemaligen Stadt Hasselfelde, heute OT Hasselfelde der Stadt Oberharz am Brocken, beschlossen.

Der Bebauungsplan B-Plan Nr. 12 „Am hohen Berge“ der ehemaligen Stadt Hasselfelde beinhaltet die Errichtung eines Golfplatzes mit Realisierungsbindung an den im Verfahren aufgehobenen Bebauungsplan B-Plan Nr. 10 „Ski-Tube-Erlebniscenter“, seine städtebauliche Notwendigkeit ist daher nicht mehr gegeben und ist aufgrund fehlender Ausfertigung rechtsunwirksam. Auf eine nachträgliche Inkraftsetzung wird verzichtet.



Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses 28.04.2003 sowie des Satzungsbeschlusses vom 03.07.2006

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschluss sowie des Satzungsbeschlusses vom 11.06.2013 wird gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Elbingerode (Harz), den 18.06.2013

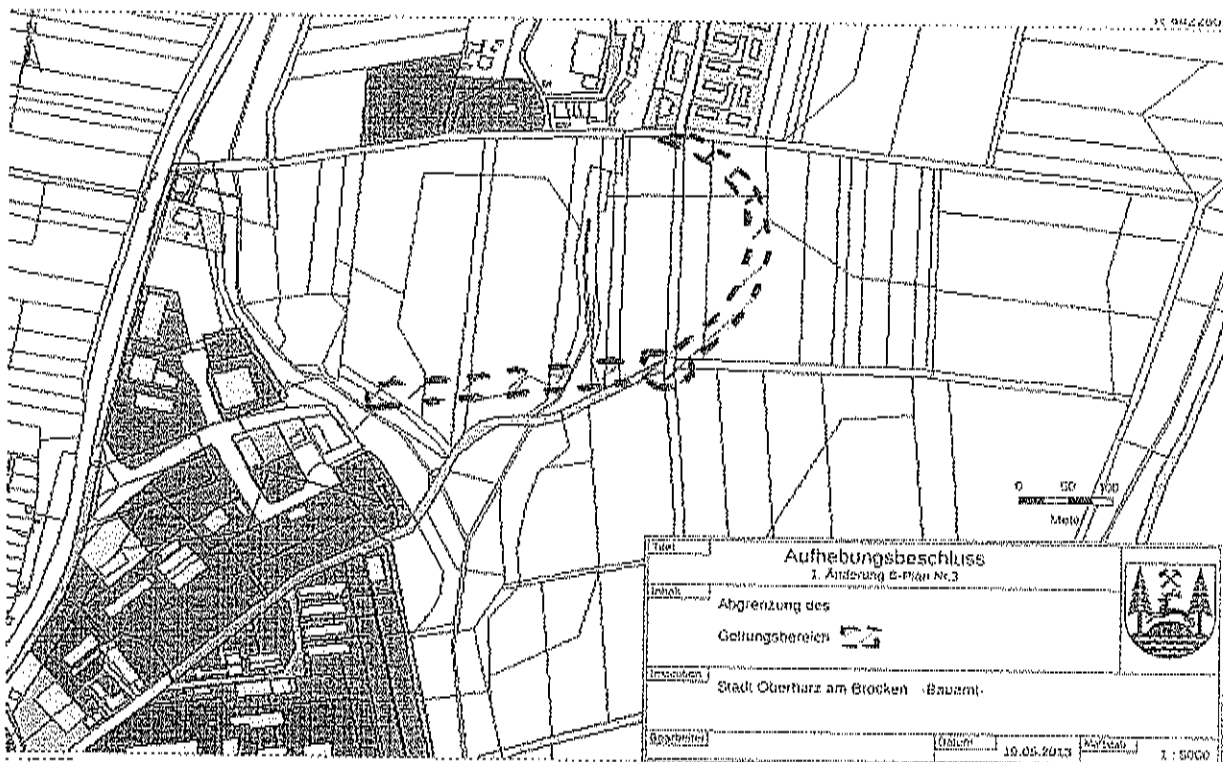
Damsch
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oberharz am Brocken

Aufhebung des Aufstellungsbeschluss zur 1.Änderung des Bebauungsplan B-Plan Nr. 3 „Südöstliche Entlastungsstraße“ OT Hasselfelde

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2013 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 03.12.2001 zur 1.Änderung des Bebauungsplan B-Plan Nr. 3 „Südöstliche Entlastungsstraße“ der ehemaligen Stadt Hasselfelde, heute OT Hasselfelde der Stadt Oberharz am Brocken, beschlossen.



Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses 03.12.2001

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschluss vom 11.06.2013 wird gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht und das Verfahren eingestellt.

Elbingerode (Harz), den 18.06.2013

Damsch
Damsch
Bürgermeister

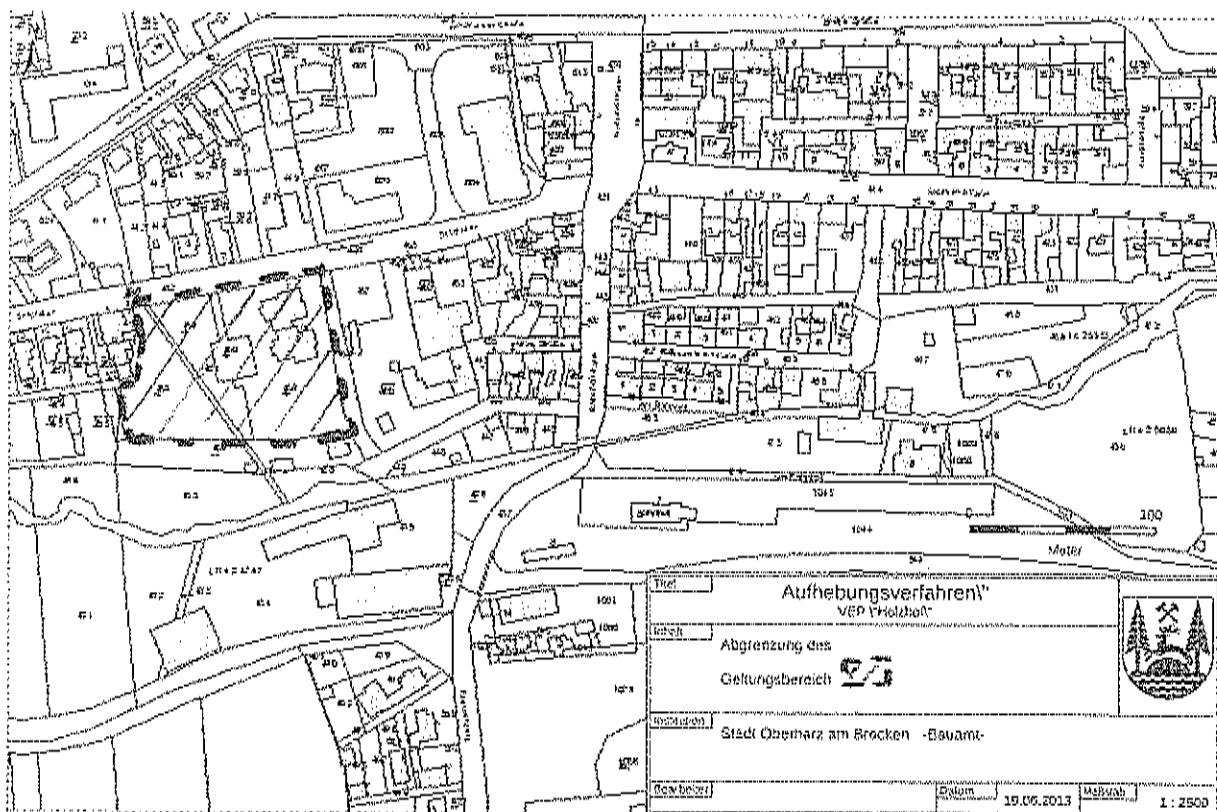


Bekanntmachung der Stadt Oberharz am Brocken

**Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan „Holzhof“ vom 24.08.1994,
OT Hasselfelde und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB**

**Aufhebungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Holzhof“ vom
24.08.1994, OT Hasselfelde**

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2013 die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan „Holzhof“ vom 24.08.1994 der ehemaligen Stadt Hasselfelde, heute OT Hasselfelde der Stadt Oberharz am Brocken, beschlossen und die Verwaltung zur Durchführung des Verfahrens im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beauftragt.



Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan „Holzhof“ vom 24.08.1994, OT Hasselfelde

Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht, der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

**Öffentliche Auslegung des Planentwurfes Planverfahren nach § 3 (2) BauGB
und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange**

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB und gleichzeitiger Beteiligung der betroffenen Behörden deren Aufgabenbereich durch die Aufhebung berührt werden gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 BauGB, wird den Bürgern sowie den genannten Trägern öffentlicher Belange in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, sich über die Aufhebung zu informieren und zum Entwurf über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan „Holzhof“ vom 24.08.1994, OT Hasselfelde und der Begründung Anregungen oder Hinweise zu geben.

Die Planungsunterlagen werden in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode (Harz), Markt 1-2, im Rathaus I, Markt 1, Bauamt, Zimmer 6, sowie in 38899 Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungszentrum, Bauamt, Zimmer 26,

während der Dienstzeiten in der Zeit

vom 01.07.2011 bis 02.08.2011

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Aufhebung bei der Stadt Oberharz am Brocken abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan „Holzhof“ vom 24.08.1994, OT Hasselfelde unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen sind unter <http://www.oberharzstadt.de/texte/seite.php?id=94059> auf der Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken ebenfalls einzusehen.

Das Verfahren wird gem. §13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem vereinfachten Aufstellungsverfahren von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§13 BauGB Abs.3 BauGB).

Elbingerode (Harz), den 18.06.2013


Damsch
Bürgermeister

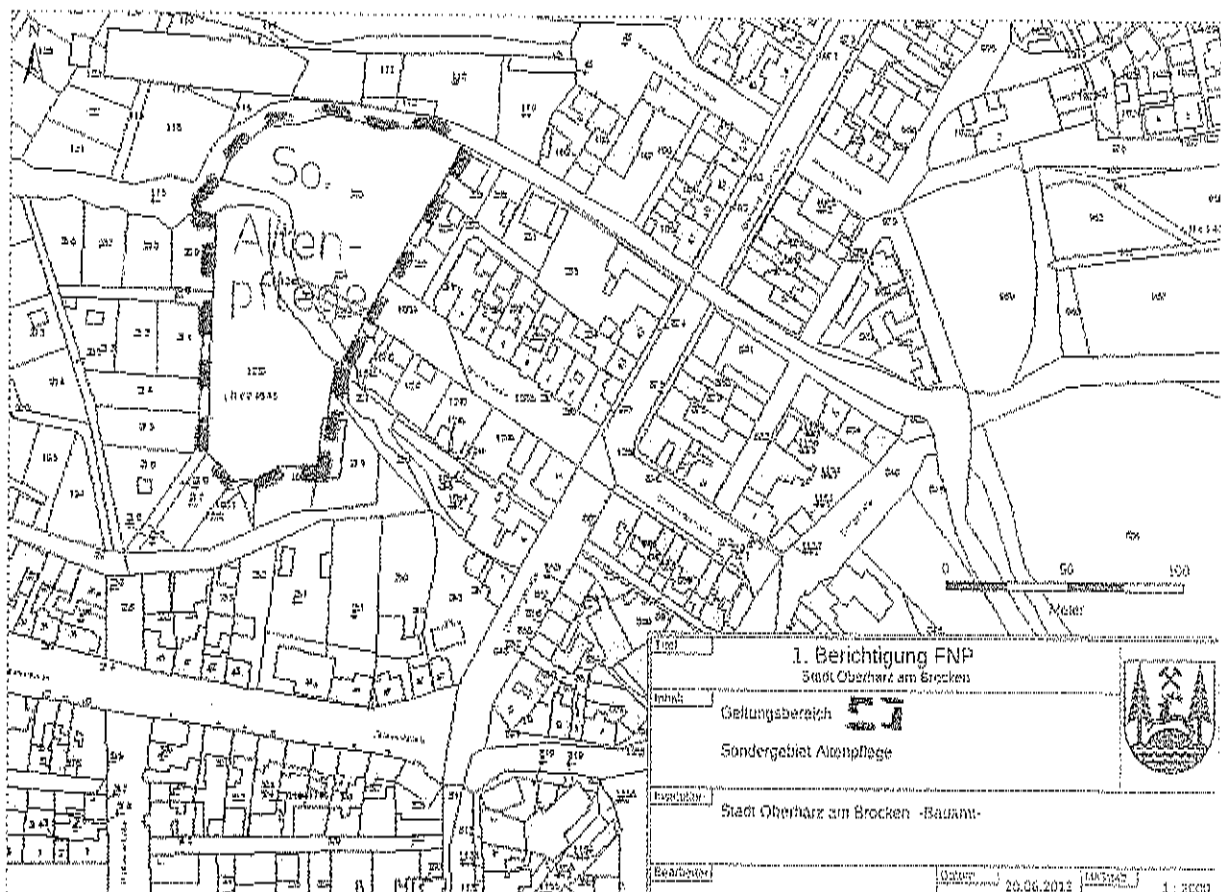


Bekanntmachung der Stadt Oberharz am Brocken

1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberharz am Brocken für den Ortsteil Hasselfelde

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2013 die Anpassung im Wege der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberharz am Brocken für den OT Hasselfelde, beschlossen.

Der vom Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 23.04.2013 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan vdB Nr. 03/11 „Am Bruch“ Ortsteil Hasselfelde ist am 08.05.2013 in Kraft getreten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.



Der Geltungsbereich und die Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr.2a BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO der 1. Berichtigung ergibt sich aus dem Lageplanausschnitt

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Alle Interessierten können die Berichtigung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode (Harz), Markt 1, Bauamt sowie in 38899 Oberharz am Brocken/Ortsteil Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungszentrum, Bauamt, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberharz am Brocken unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberharz am Brocken für den OT Hasselfelde wirksam.

Elbingerode (Harz), den 18.06.2013


Damsch
Bürgermeister

